

Digitale Ortseingangstafeln

Richtlinien

1. Zweck

Diese Richtlinien definieren die Nutzungsbedingungen für die Benützung der drei digitalen Ortseingangstafeln an der Stanser-, Ennetbürger- und Beckenriederstrasse sowie deren Umsetzung.

2. Administration

Die Administration der digitalen Ortseingangstafeln erfolgt durch die zuständige Stelle der Gemeindeverwaltung, welche durch den Gemeinderat bestimmt wird.

3. Grundsatz

Es werden nur Informationen und Ereignisse von öffentlichem Interesse bzw. öffentliche Anlässe, die in Buochs und im Seefeld Buochs-Ennetbürgen stattfinden, und nicht gegen die Bestimmungen dieser Richtlinien verstossen, berücksichtigt.

Über die Publikation von Veranstaltungen, welche nicht auf dem Gemeindegebiet Buochs stattfinden, entscheidet der Gemeinderat.

4. Benützungsberechtigung

Die digitalen Ortseingangstafeln stehen der Gemeinde Buochs, den öffentlich-rechtlichen Körperschaften Buochs, ortsansässigen Vereinen und Gewerbebetreibenden sowie Organisationskomitees (OK's) für die Bekanntmachung von Informationen und Ereignisse im öffentlichen Interesse zur Verfügung.

5. Benützungsrecht

Es besteht kein grundsätzliches Benützungsrecht. Die vom Gemeinderat beauftragte Stelle entscheidet über die Veröffentlichung.

6. Prioritäten

Für die Benutzer der Ortseingangstafeln gelten folgende Prioritäten:

- a) Gemeinde Buochs
- b) übrige öffentlich-rechtliche Körperschaften
- c) ortsansässige Vereine und OK's von Anlässen im öffentlichen Interesse
- d) Gewerbebetreibende

7. **Betriebszeit**

Für die digitale Anzeigen wird die Betriebszeit von 06.00 bis 22.00 Uhr festgelegt. Ausserhalb dieser Betriebszeit sind die digitalen Anzeigen ausgeschaltet.

8. **Schaltungen**

Es können bis zu sechs Publikationen parallel aufgeschaltet werden.

9. **Reservierungen**

Reservationsanträge (inkl. Publikationsdatei) müssen mindestens 14 Tage vor der Veröffentlichung bzw. vor der ersten Schaltung digital bei der Gemeindeverwaltung eingehen. Das entsprechende Gesuchsformular kann auf der Website www.buochs.ch heruntergeladen werden.

Die eingegangenen Reservationsanträge werden in der Reihenfolge des Eingabedatums behandelt.

Die Publikationen der Gemeinde Buochs gehen Publikationen Dritter immer vor.

10. **Schaltdauer**

Die Publikation von Anlässen, Informationen und Mitteilungen erfolgt frühestens 14 Tage vor der Veranstaltung und grundsätzlich während maximal 14 Tagen.

11. **Text, Inhalt und Gestaltung**

Die LED-Anzeigetafeln sind 2.00 m breit und 1.50 m hoch (Format 4:3 / 512 x 384 Pixel).

Daten oder Grafiken sind digital anzuliefern (PDF, JPEG oder PNG). Der Veranstalter erhält vor der Publikation kein «Gut zum Druck».

Bei der Eingabe ist auf eine einfache Gestaltung zu achten, um die Lesbarkeit sicherzustellen und den Werbeeffect zu erhöhen → WENIGER IST MEHR.

Grossbuchstaben haben nach Möglichkeit eine Mindest-Schriftgröße von 105 mm (420 px) aufzuweisen. Je grösser, desto besser.

Es sind warme bzw. warmweisse Lichtfarben zu verwenden (keine leuchtenden, grellen Farben). Dunkle Hintergrundfarben mit heller Schrift sind zu bevorzugen. Bewegte und flackernde Bilder werden nicht aufgeschaltet.

Eine Gestaltungsvorlage kann auf der Website www.buochs.ch heruntergeladen werden.

12. **Verbot**

Politische Kampagnen, Wahl-Werbung, Produktwerbung sowie rechts- und sittenwidrige Inhalte sind verboten.

13. **Kosten**

Es werden keine Gebühren für die Publikation bzw. Aufschaltung erhoben.

Genehmigt durch den Gemeinderat mit GRB Nr. 223 vom 27. Juni 2025.